



Der Bürgermeister

Marl, 12.11.2018

Zentraler Betriebshof -
Allgemeine Verwaltung und Finanzen

(zuständiges Fachamt)

Sitzungsvorlage Nr. 2018/0361
Bezugsvorlage Nr.

Öffentliche Sitzung

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:	
Betriebsausschuss ZBH, Grünflächen und Verkehr	06.12.2018
Haupt- und Finanzausschuss	11.12.2018
Rat	13.12.2018

Betreff: Beschlussfassung der Straßenreinigungsgebühren 2019
5. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 16.12.2013 mit
Wirkung zum 01.01.2019

Anlagen

Anlage 1: Zusammenstellung der durch Gebühren zu deckenden Kosten

Anlage 2: Satzung zur 5. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom
16.12.2013 mit Wirkung zum 01.01.2019

Finanzielle Auswirkungen: <i>Mitzeichnung durch Amt für kommunale Finanzen erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt <input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe <input checked="" type="checkbox"/> pflichtige Aufgabe <input type="checkbox"/> gesetzliche Grundlage <input type="checkbox"/> vertragliche Grundlage
Personelle und organisatorische Auswirkungen: <i>Mitzeichnung durch Haupt- und Personalamt erforderlich</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat billigt die als Anlage 1 beigefügte Gebührenbedarfsermittlung für 2019 und beschließt die als Anlage 2 beigefügte Satzung zur 5. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Marl (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.2013 **mit Wirkung zum 01.01.2019**

Sachverhalt

1. Gebührenbedarf (in 2019 durch Gebühren zu deckende Kosten)

Die gebührenrechnende Einrichtung „Straßenreinigung“ ist ein Teilbetrieb des Zentralen Betriebshofes, der als eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVo NRW) geführt wird. Neben den Aufgaben der Straßenreinigung erfolgt u.a. auch der Winterdienst, der nicht über Gebühren finanziert wird.

Grundlage der Gebührenbedarfsberechnung 2019 ist das Ergebnis der Kostenrechnung 2017, die Gebührenbedarfsberechnung 2018 sowie die zu erwartenden Kostenentwicklungen im Jahr 2019. Die vollständige Zusammenstellung der betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten im Sinne von § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) ist als **Anlage 1** dieser Sitzungsvorlage beigefügt.

Die für 2019 kalkulierten Gesamtkosten (2.167 T€) liegen 124 T€ (+ 6,1 %) über den für das Jahr 2018 prognostizierten Kosten (2.043 T€).

Der Anstieg ist zurückzuführen auf eine Erhöhung der Sachkosten (61 T€, Personalkosten (49 T€) sowie der kalkulatorischen Kosten (14 T€). Die Steigerung der Sachkosten beruht auf höhere Ausgaben für die Unterhaltung der Betriebsfahrzeuge, Umlagekosten für Verwaltung, Betrieb u. Werkstatt sowie Kosten für Streumittel.

Erhöhte Personalkosten entstehen durch vermehrten Einsatz von Mitarbeitern aus anderen Teilbereichen sowie tariflichen Lohn- und Gehaltssteigerungen. Ein Anstieg der kalkulatorischen Kosten entsteht durch Neu- und Ersatzbeschaffungen für Maschinen und Geräte.

Nach Abzug der Kostenanteile für

- den Winterdienst 460 T€ (Ansatz 2018: 424 T€)
- Reinigung der Märkte 32 T€ (Ansatz 2018: 33 T€)
- für die gegenüber anderen Teilbetrieben und Dritten erbrachten Leistungen 72 T€ (Ansatz 2018: 72 T€) und
- Kosten im Rahmen allgemeiner Stadtbildpflege 125 T€ (Ansatz 2018: 94 T€)

verbleiben **1.462 T€**, die durch Gebühren zu decken sind (Gebührenberechnung 2018: 1.391 T€).

Der Anstieg von 71 T€ (+5,1 %) ist darauf zurückzuführen, dass die Gesamtkosten insgesamt gestiegen sind und sich somit der zu deckende Betrag nach Abzug der o.g. Kostenanteile gegenüber dem Vorjahr erhöht hat.

2. Gebührenausgleichsrücklage

Stand zum 01.01.2018	-3.555 €
in 2018 vorgesehene Rücklagenentnahme	-5.363 €
es verbleiben	-8.918 €

Die zu deckenden Kosten von 1.462 T€ können nicht durch Beträge aus der Ausgleichsrücklage reduziert werden. In der Ausgleichsrücklage befindet sich ein Fehlbetrag von - 8.918 €. Der Fehlbetrag wird gem. § 6 Abs.2 KAG innerhalb der nächsten 4 Jahre ausgeglichen. Im Jahr 2019 wird ein Betrag von 2.973 T€ in die Kalkulation eingestellt, so dass sich der Gebührenbedarf erhöht.

3. Gebühreneinheiten

Die Straßenreinigungsgebühren richten sich nach der Länge der Straßenfront, der wöchentlichen Reinigungsintervalle sowie der unterschiedlichen Nutzung der Straßen durch die Allgemeinheit (eingeteilt in Reinigungsklassen):

4. Gebührenberechnung

Den für 2019 prognostizierten Kosten der Straßenreinigung ist die Summe der Veranlagungsmeter gegenüberzustellen:

Berechnung der Kosten je Veranlagungsmeter	Gebührenberechnung		Ergebnis
	2019	2018	2017
	EURO	EURO	EURO
Gesamtkosten des Gebührenhaushaltes	1.462.130	1.391.215	1.286.662
Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren	2.973	5.363	-9.342
durch Gebühren zu decken	1.465.103	1.396.578	1.277.320
Veranlagungsmeter insgesamt	360.991	361.850	360.761
Kosten je Veranlagungsmeter (unter Einbeziehung von Über-/Unterdeckungen aus VJ)	4,059	3,860	3,541
<u>nachrichtlich</u> Kosten je Veranlagungsmeter (ohne Berücksichtigung von Über-/Unterdeckungen aus VJ)	4,050	3,845	3,567

Der Gebührenzahler hat je nach Reinigungsklasse nur einen bestimmten Prozentanteil der Kosten je Veranlagungsmeter zu tragen, da auch ein Interesse der Allgemeinheit an der Reinhaltung der Straßen besteht. Der auf die Allgemeinheit entfallende Anteil ist vom allgemeinen Haushalt zu tragen (sog. städtischer Anteil).

Gebührenberechnung	Anteil Gebühren- zahler	Gebühren 2019	Gebühren 2018	Abweichung 2018/2019
		%-Anteil x Kosten je Kehrmeter 4,059 € (= 100 %)		
Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen	92,5%	3,75 €	3,57 €	0,18 €
Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen	75,0%	3,04 €	2,90 €	0,14 €
Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen	55,0%	2,24 €	2,13 €	0,11 €
Fußgängerzonen, in denen das öffentliche Interesse überwiegt	55,0%	2,24 €	2,13 €	0,11 €
Fußläufige Geschäftsstraßen	92,5%	3,75 €	3,57 €	0,18 €

Die nach dem Frontmetermaßstab berechneten Straßenreinigungsgebühren liegen in den überwiegenden Fällen zwischen 26 € und 52 €, so dass sich aus der errechneten Erhöhung für die meisten Grundstückseigentümer eine jährliche Mehrbelastung von weniger als 3,75 € ergibt.

Unter Zugrundelegung der oben für die jeweiligen Reinigungsklassen aufgeführten Veranlagungsmeter ergeben sich bei den kalkulierten Gebührensätzen Gebühreneinnahmen von rd. 1.236 T€. Zu den in 2019 zu deckenden Kosten 1.462 T€ ergibt sich danach eine Differenz von 229 T€ (2018: 217 T€), die vom allgemeinen Haushalt als sog. städtischer Anteil zu tragen ist.

Aufgrund einer aktuellen Rechtsprechung im Straßenreinigungsrecht, wird der Anspruch auf Erstattung der Benutzungsgebühr bei einem Ausfall der Reinigung in § 5 neu geregelt.

Alt	Neu
<p>§ 5 Einschränkungen und Unterbrechungen</p> <p>Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis dreimal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich beantragt werden.</p>	<p>§ 5 Einschränkungen und Unterbrechungen</p> <p>Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Ist ein Reinigungsausfall von mehr als 10% der jährlichen Reinigungsleistung zu verzeichnen, kann die Erstattung der Benutzungsgebühr für das vorangegangene Kalenderjahr bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich beantragt werden.</p>

Die oben aufgeführten Gebührensätze für die einzelnen Reinigungsklassen und die Neuregelung des § 5 sind in die als Anlage 2 beigefügte Satzung zur 5. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 16.12.2013 eingeflossen.